

allerdings nicht vorausahnen, daß das weibliche Geschlecht mal die Hosen anhaben wird, und daß Mieke dem Fred vor der Schule auflauert anstatt umgekehrt wie Anno dazumal. Jetzt müßten wir armen, bedrängten Männer eigentlich auch verlangen, daß der Notzuchtsparagraph reformiert wird, der bisher nur von gewalttätigen unzüchtigen Handlungen an „Frauenspersonen“ spricht! Hat doch im Sexualleben jetzt häufig das angriffslustig fordernde Mädchen die Führung übernommen.

Ehebruch ist ebenfalls noch ein Sittlichkeitsvergehen, was manche vergessen haben. Man verleiht das eigene Auto doch auch nicht!

Des weiteren ist für die Auswahl des Objekts auf dem Gebiet der Liebe eine bestimmte Schranke gesetzt bei Fixierung des Begriffes Blutschande. Es darf nämlich nichts sein zwischen Verwandten und Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern. Früher dachte man anders darüber. Die Könige der Ptolemäer mußten sogar ihre Schwester heiraten. Nächste Verwandtenehen gab es ferner bei den Persern, Syrern, Athenern und den alten Juden. Jetzt ruft man: „Aha, Ödipus-Komplex!“, und kluge Professoren machen Theorien auf. Ödipus war bekanntlich das sympathische Findelkind, das unwissentlich den Vater erschlug und dann als reiner Tor die Königin-Witwe, seine Mutter, heiratete. Hellsichtig geworden, erhängte sich Madame, während der reine Tor sich blendete. In der modernen Praxis ist die Sache ganz anders. Verhältnisse zwischen Mutter und Sohn kommen überhaupt nicht vor, und vergreift sich der Vater an seinen Töchtern, so dulden diese nur aus Angst, nicht aber etwa weil „in der Pubertät die latent gewesene Zärtlichkeit der Kindheitsjahre gegenüber dem Vater erwacht“.

Der § 183 StGB. verbietet, „öffentlich durch unzüchtige Handlungen ein Ärgernis zu erregen“. In orthodoxen (hauptsächlich den blauweißen) Himmelstrichen unseres Vaterlandes wendet der Richter diesen Paragraphen an, um naiv-fröhliche Nacktbader zur Moral zu bekehren. Er übersieht dabei, daß zwar nicht jeder nackte Mensch schön ist, daß wir aber beim Baden wirklich nichts „Geschlechtliches“ zum Ausdruck bringen. Nach dem Willen des Gesetzes soll nur der sogenannte Exhibitionist bestraft (und gebessert?) werden. Na, man kennt ja diese Sorte schamloser Gesellen, die mit zurückgeschlagenem Mantel plötzlich aus dem Gebüsch treten und sich an dem Entsetzen der Weiblichkeit weiden.

Mit diesem Typ sind wir bereits im Gebiet des anormalen, meist krankhaften, im Triebe irregeleiteten Sittlichkeitsverbrechers. In sehr vielen Fällen ist der rückfällige Exhibitionist ein beginnender Paralytiker.

Der Fetischist ist ein närrischer Kerl. Der Strafrichter lernt ihn als Dieb kennen. Der eine sammelt Damenschuhe oder intime Wäschestücke, der andere wird (Verzeihung: wurde!) zum Zopfabschneider. Das Unnatürliche, Pathologische, besteht beim Fetischisten darin, daß seine Schwärmerei (Teilanbetung) das lebende Weib übersieht.

Seitdem kluge Professoren dieser Meinung sind, behauptet der Homosexuelle, für seine Neigung wirklich nichts zu können. Dabei vergißt er ganz, daß seine Gefühle den Staat weit weniger interessieren, als daß uns der Schutz der normal empfindenden Jugend am Herzen liegt. Die Natur ist nun einmal verschieden-geschlechtlich aufgebaut, und die Mehrzahl der Menschen wünscht ihr Weiterbestehen. Homosexualität ist weniger zurückzuführen auf angeborene Eigenschaften, als auf Störungen der normalen Entwicklung, vor allem aber auf Verführung und letzten Endes auch auf Genußsucht.

Der Kinderfreund (§ 176 StGB.) rekrutiert sich aus feigen, impotenten Individuen, bei denen meist auch eine Abnahme der geistigen Kräfte zu beobachten ist. Sie können kein vollwertiges Liebesobjekt mehr erobern. Die Entstehungsursache ihrer Neigung zum kindlichen Opfer ist meist frühzeitige schwere Sexualerschütterung.